Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Nutzung der Anlagen des ASKÖ Linz-Stamm

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) regeln die Überlassung und Nutzung der Sportanlagen und Räumlichkeiten des Vereins
ASKÖ Linz-Stamm (im Folgenden „Verein“ oder „Vermieter“) an Dritte (im Folgenden „Nutzer“ oder „Mieter“) sowie an Vereinsmitglieder, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

1. Gegenstand der Nutzung

1.1. Der Verein stellt seine Sport- und Freizeitanlagen nach Verfügbarkeit zur Nutzung bereit. Dies umfasst insbesondere:

- Sportplatz (Naturrasen) inkl. Ausstattung (Mini-Tore, Kleinfeld-Tore, usw.)
- Leichtathletikanlagen (60-Meter-Laufbahn, Sprunggrube, usw.)
- Asphaltstockbahn
- Vereinslokal (Bar, Gastgarten, Vereinssaal)
- Kabinen und Sanitäranlagen (WC und Duschen)

1.2. Die Nutzung erfolgt entweder als regelmäßige Nutzung („Abo“, ab mindestens 25 Terminen) oder als einmalige Veranstaltung („Einzeltermin“).

1.3. Vorrangregelung: Der eigene Sportbetrieb und Veranstaltungen des ASKÖ Linz-Stamm haben stets Vorrang vor Fremdvermietungen. Sollte eine terminliche Kollision entstehen, gilt folgende Reihung:

- Vereinsveranstaltungen/Eigenbedarf des ASKÖ Linz-Stamm
- Bestehende Abo-Buchungen
- Einzeltermin-Buchungen

1.4. **Geltung für Vereinsmitglieder:** Diese AGB gelten, soweit nach Art der Nutzung anwendbar, auch für alle Mitglieder des ASKÖ Linz-Stamm sowie für deren Begleitpersonen und Gäste. Mitglieder haben die Einrichtungen ausschließlich widmungsgemäß und unter Einhaltung dieser AGB zu nutzen. Mitglieder, die Gäste mitbringen oder Trainingsgruppen betreuen, haben für die Einhaltung dieser AGB durch diese Personen zu sorgen. Die Bestimmungen über Buchung, Entgelt, Stornierung, Weitergabe und Gastronomie gelten für Mitglieder nur, wenn

diese Anlagen oder Räumlichkeiten exklusiv buchen, anmieten oder eine gesonderte Nutzungsvereinbarung abschließen. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen kann der Vorstand den Zutritt zu einzelnen Anlagen oder Räumlichkeiten befristet untersagen; vereinsrechtliche Maßnahmen, insbesondere ein Ausschluss, richten sich nach den Statuten.

2. Buchung und Vertragsabschluss

2.1. Buchungsanfragen sind per E-Mail an servus@askoe-linz-stamm.at, per Kontaktformular auf unserer Webseite (https://askoe-linz-stamm.at) oder am Terminal im Vereinslokal zu stellen.

2.2. Der Nutzungsvertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung per E-Mail durch den Verein zustande.

2.3. Bei Abo-Buchungen wird in der Regel eine gesonderte Nutzungsvereinbarung abgeschlossen, die den genauen Zeitraum und die Pauschalkosten regelt. Abo-Buchungen werden erst ab 25 gebuchten Terminen durchgeführt.

2.4. **Verbot der Weitergabe und Untervermietung:** Die Nutzung der gebuchten Sportanlagen und Räumlichkeiten ist ausschließlich der buchenden Person, dem buchenden Verein bzw. der buchenden Organisation gestattet. Eine Buchung für Dritte sowie die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe (Untervermietung) der gebuchten Zeiten an Dritte ist strengstens untersagt!

> Bei Zuwiderhandlung ist der Verein berechtigt, eine **Pönale** (Strafgebühr) in Höhe des Doppelten der für die Preiskategorie „Gast“ geltenden Nutzungsgebühr (gemäß aktueller Preisliste für die jeweilige Anlage und Dauer der unzulässigen Überlassung) in Rechnung zu stellen. Für die rechtlichen Folgen bei Abo-Buchungen gilt ergänzend Punkt 5.2.11.

3. Zutritt und Schlüsselregelung

3.1. **Einzeltermine:** Bei einmaligen Buchungen wird der Zutritt zur Anlage und den gebuchten Räumlichkeiten durch ein Vereinsmitglied gewährt. Eine Schlüsselübergabe an den Nutzer findet nicht statt. Der Nutzer hat sich pünktlich zum vereinbarten Zeitpunkt vor Ort einzufinden.

3.2. **Abo-Nutzungen:** Abo-Nutzer erhalten für die Dauer der Vereinbarung einen Schlüssel, der den Zugang zum Vereinsgelände sowie zu den Kabinen, Sanitäranlagen (WC und Duschen) und Sportgerätelagerräumen ermöglicht.

- Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist untersagt.
- Der Nutzer haftet für den Verlust des Schlüssels. Bei Verlust ist der Verein berechtigt, die Kosten für den Austausch der betroffenen Schließanlage dem Nutzer in Rechnung zu stellen.
- Nach Beendigung des Abos ist der Schlüssel unverzüglich und unaufgefordert an den Verein zurückzugeben.

4. Entgelte und Zahlungsbedingungen

4.1. Die Nutzungsgebühren richten sich nach der zum Zeitpunkt der Buchung gültigen Preisliste des Vereins bzw. nach der individuell vereinbarten Pauschale für Abo-Buchungen.

4.2. **Abo-Nutzungen:** Die Abrechnung von Abo-Pauschalen erfolgt zu Saisonbeginn. Die Pauschale ist bis spätestens 7 Tage vor dem ersten gebuchten Termin per Überweisung zu entrichten.

4.3. **Einzeltermine:** Die Gebühr ist innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungslegung per Überweisung zu entrichten.

4.4. Zusätzliche Kosten für Reinigung, oder Schäden können gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern die Anlage nicht ordnungsgemäß hinterlassen wird.

5. Stornierung und Rücktritt

5.1. Rücktritt durch den Nutzer:

- Abo-Buchungen: Eine Kündigung des Abos ist bis 4 Wochen vor Saisonbeginn möglich.
- Einzeltermine: Eine kostenfreie Stornierung ist bis 7 Tage vor dem Termin möglich. Danach werden 50 % der Gebühr fällig. Bei Nichterscheinen ohne Absage wird der volle Betrag verrechnet.

5.2. **Rücktritt durch den Verein**: Der Verein ist berechtigt, vom Vertrag jederzeit fristlos zurückzutreten, wenn:

5.2.1. Tatsachen bekannt werden, wonach die geplante Veranstaltung den bestehenden Gesetzen, insbesondere dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 78/2007 idgF, oder dem Versammlungsgesetz 1953 idgF, widerspricht;

5.2.2. eine polizeiliche Gefährdungseinschätzung ein strafrechtswidriges oder verwaltungsstrafrechtswidriges Verhalten durch den Nutzer oder durch Teilnehmer:innen erwarten lässt;

5.2.3. ein sonstiger begründeter Verdacht besteht, dass im Rahmen der Veranstaltung Straftaten oder rechtswidrige Handlungen verwirklicht werden oder zu ebendiesen aufgerufen wird. Insbesondere wäre dies:

- Verhetzung
- Staatsfeindliche Verbindungen
- Terroristische Vereinigungen
- Aufforderungen zu terroristischen Straftaten und Gutheißung terroristischer Straftaten
- Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze
- Aufforderung zu mit Strafe bedrohter Handlungen
- Herabwürdigung fremder Symbole
- Unterstützung von Parteien bewaffneter Konflikte

5.2.4. durch die beabsichtigte Veranstaltung eine Störung der Ordnung und Sicherheit zu befürchten ist oder sie dem Ansehen und Ruf des ASKÖ Linz-Stamm schadet;

5.2.5. die festgelegten Entgelte nicht vollständig bezahlt wurden;

5.2.6. die Sportanlage oder Räumlichkeiten wiederholt pflichtwidrig, zweckentfremdet genutzt wurde und/oder eine solche Nutzung aus begründetem Anlass für die Zukunft vermutet werden muss;

5.2.7. über das Vermögen des Nutzers das Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder die Zwangsverwaltung eingeleitet wird;

5.2.8. die Sportanlage oder Räumlichkeiten in Folge höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können;

5.2.9. ein Verantwortlicher des Vereins die Anlage (insbesondere den Naturrasenplatz, aber auch die gesamte Sportanlage) aufgrund widriger Witterungsverhältnisse (z.B. Nässe, Schnee, Überflutung) sperrt, um Schäden an der Infrastruktur zu vermeiden;

5.2.10. der Verein die Sportanlage oder Räumlichkeiten für eine eigene Vereinsveranstaltung oder wegen eines unvorhersehbaren dringenden Eigenbedarfs benötigt und den Nutzer, soweit möglich, mindestens 14 Kalendertage vor dem Termin schriftlich verständigt;

5.2.11. die gebuchte Sportanlage oder Räumlichkeit entgegen Punkt 2.4 unzulässigerweise an Dritte weitergegeben (untervermietet) wird.

> Eine (anteilige) Rückerstattung bereits geleisteter Gebühren oder Abo-Pauschalen erfolgt in diesem Fall der sofortigen, fristlosen Stornierung ausdrücklich nicht.

5.3. Dem Nutzer erwächst in allen unter Punkt 5.2. genannten Fällen des Rücktritts **kein wie immer gearteter Entschädigungsanspruch** gegenüber dem Betreiber.

5.4. **Finanzielle Folgen bei witterungsbedingter Sperre (Punkt 5.2.9) oder Eigenbedarf (Punkt 5.2.10):**

- **Einzeltermine:** Entfällt der Termin aufgrund einer Sperre durch den Verein, entfällt die Mietgebühr für die von der Sperre betroffenen, gemieteten Anlagen. Bereits ausgestellte Rechnungen werden korrigiert, storniert bzw. gutgeschrieben; bereits geleistete Zahlungen werden (teil)rückerstattet.
- **Abo-Nutzungen:** Bei einer witterungsbedingten Sperre erfolgt keine (anteilige) Rückerstattung oder Kompensation. Entfällt ein Termin wegen Eigenbedarfs des Vereins, bietet der Verein, soweit organisatorisch möglich, einen Ersatztermin an. Ist ein Ersatztermin nicht möglich oder für den Nutzer nicht zumutbar, wird eine angemessene Gutschrift für den entfallenen Termin erteilt.

6. Nutzungsvorschriften und Pflichten des Mieters

6.1. **Schonung der Anlage:** Der Mieter verpflichtet sich, alle Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Die Sportanlagen dürfen nur mit dem für sie jeweilig geeigneten Schuhwerk benutzt werden.

6.2. **Verbotene Gegenstände:** Glasflaschen, Pyrotechnik und offenes Feuer sind auf dem Sportgelände (außerhalb des definierten Gastrobereichs) streng verboten.

6.3. **Rauchverbot:** In den Innenräumen gilt absolutes Rauchverbot. Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Außenbereichen (z.B. Gastgarten) gestattet.

6.4. **Ordnung:** Nach der Nutzung sind:

- Verwendete Geräte (Tore, Netze, Bälle) an ihren Ursprungsort zurückzubringen.
- Müll in die vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- Licht und Wasserhähne abzudrehen sowie Fenster und Türen zu schließen.

6.5. **Sauberkeit und Schuhwerk:**

Das Betreten der Innenräume (Kabinen, Gänge, Sanitärbereiche, Vereinslokal), der Laufbahn und der Flächen rund um das Vereinsgebäude (Stockbahn, Gastgarten, Gehweg) mit verschmutzten Sportschuhen, insbesondere Stollenschuhen, ist untersagt.

- Vor dem Betreten der Innenräume sind die Schuhe gründlich zu reinigen.
- Insbesondere bei feuchter Witterung und nassem Rasen sind die Schuhe zwingend vor dem Betreten des Gebäudes im Außenbereich (z.B. über dem Geländer vor den Kabinen in Richtung Sportplatz) abzuklopfen und vom Grobschmutz zu befreien, sowie der hintere, bei den Kabinen gelegene, Aufgang zu nutzen.
- Bei Zuwiderhandlung behält sich der Verein vor, die dadurch entstehenden zusätzlichen Reinigungskosten dem Mieter in Rechnung zu stellen.

6.6. **Verbrauchsmaterialien:** Die zur Verfügung gestellten Verbrauchsgüter in den Sanitäranlagen (insbesondere Seife, Papierhandtücher, Toilettenpapier) sind sparsam und ausschließlich für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Jegliche zweckfremde Nutzung (z.B. Verwendung von Papierhandtüchern zur Reinigung von Schuhen oder Equipment) ist untersagt. Bei Feststellung von mutwilliger Verschwendung oder wiederholt unverhältnismäßig hohem Verbrauch behält sich der Verein das Recht vor, die Kosten für den Mehraufwand dem Mieter gesondert in Rechnung zu stellen.

6.7. **Aufsichtspflicht:** Bei der Nutzung durch Minderjährige muss eine volljährige Aufsichts-person (Lehrer/Trainer/…) während der gesamten Nutzungsdauer anwesend sein.

6.8. **Mitglieder und Gäste:** Mitglieder haben diese Nutzungsvorschriften ebenso einzuhalten wie externe Nutzer. Mitglieder, die Gäste mitbringen oder Gruppen betreuen, sind verpflichtet, diese Personen vorab über die maßgeblichen Nutzungsvorschriften zu informieren und auf deren Einhaltung hinzuwirken.

6.9. **Veranstaltungen, Sicherheit und Musik:** Führt der Mieter eine öffentliche Veranstaltung durch, gilt er als Veranstalter und ist für die Einhaltung aller gesetzlichen und behördlichen Vorgaben, erforderliche Anzeigen, Genehmigungen, Versicherungen, Sicherheits- und Erste-Hilfe-Maßnahmen sowie die Freihaltung von Feuerwehr- und Rettungswegen verantwortlich. Erforderliche Nachweise sind dem Verein auf Verlangen vor Veranstaltungsbeginn vorzulegen. Für die öffentliche Wiedergabe von Musik ist der Mieter für die erforderlichen AKM-Lizenzen und Gebühren verantwortlich und hält den Verein diesbezüglich schad- und klaglos.

6.10. **Lärmschutz und Parkordnung:** Der Mieter hat die geltenden Lärmschutzbestimmungen, insbesondere die Nachtruhe, einzuhalten. Verstärkeranlagen im Außenbereich bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vereins. Fahrzeuge dürfen nur auf den

vorgesehenen Flächen abgestellt werden; Zufahrten sowie Feuerwehr- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Dies gilt insbesondere für die Zufahrt zum Sportplatz in der Darrgutstraße.

7. Gastronomie und Verpflegung

7.1. **Grundsatz der Bewirtschaftung:** Sofern das Vereinslokal zum Zeitpunkt der Nutzung durch den Verein geöffnet ist oder bewirtschaftet wird, sind Speisen und Getränke grundsätzlich über das Vereinslokal zu beziehen. Der Verzehr von mitgebrachten Getränken sowie Speisen ist in diesem Fall untersagt.

7.2. **Sportverpflegung:** Ausgenommen von der Regelung in Punkt 7.1 sind handelsübliche Sportgetränke, Wasser und kleine Snacks (z.B. Riegel, Bananen), die von den aktiven Sportlern zur direkten Bedarfsdeckung, während der Trainings- oder Wettkampfzeit, mitgeführt werden.

7.3. **Individuelle Vereinbarungen:** Abweichende Regelungen (z.B. Selbstversorgung bei Feiern, Catering durch Dritte, „Stoppelgeld“ für mitgebrachte Getränke, oder Verpflegung bei geschlossenem Kantinenbetrieb) sind möglich, bedürfen aber einer ausdrücklichen, schriftlichen Vereinbarung mit dem Verein vor Veranstaltungsbeginn.

8. Haftung

8.1. Die Nutzung der Sportanlagen und Räumlichkeiten erfolgt auf eigene Gefahr. Der Verein haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden an Personen sowie für Fälle, in denen eine Haftung gesetzlich zwingend vorgesehen ist.

8.2. **Haftung für Wertsachen und Garderobe:** Für mitgebrachte Gegenstände, Wertsachen (wie z. B. Smartphones, Uhren, Schmuck, Bargeld), Fahrräder und Kleidung wird, soweit gesetzlich zulässig, keine Haftung übernommen. Dies gilt insbesondere bei Diebstahl, Beschädigung oder Verlust, sofern diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Vereins verursacht wurden.

8.3. **Vergessene und verlorene Gegenstände (Fundgegenstände):** Liegengebliebene oder vergessene Gegenstände der Nutzer werden vom Verein nicht automatisch aufbewahrt oder nachgesendet. Werden Fundgegenstände durch den Verein sichergestellt, können diese nach vorheriger Kontaktaufnahme innerhalb einer Frist von 3 Wochen abgeholt werden. Der Verein übernimmt jedoch keine Haftung für den Verlust oder die unversehrte Aufbewahrung von Fundstücken.

> Fundgegenstände werden nach Maßgabe der gesetzlichen Fundvorschriften behandelt. Geringwertige Gegenstände können nach Ablauf der genannten Abholfrist entsorgt oder karitativen Zwecken zugeführt werden, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungs- oder Ablieferungspflichten entgegenstehen. Offensichtliche Wertsachen (wie z. B. Schlüssel, Smartphones, Geldbörsen) werden an das zuständige Fundbüro der Stadt Linz übergeben.

8.4. Der Mieter haftet für alle Schäden an den Anlagen und Geräten, die durch unsachgemäße Nutzung, Vandalismus oder Fahrlässigkeit durch ihn oder seine Teilnehmer:innen entstehen. Schäden sind dem Verein unverzüglich per E-Mail an servus@askoe-linz-stamm.at zu melden.

9. Datenschutz

Es gilt die unter https://askoe-linz-stamm.at/datenschutz/ abrufbare Datenschutzerklärung.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Es gilt österreichisches Recht.

10.2. Für Streitigkeiten mit Unternehmern ist Linz ausschließlicher Gerichtsstand. Gegenüber Verbraucher:innen gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

10.3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Stand: 01.11.2026